Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 6503.) Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern $4\frac{1}{2}$ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche zum Bau einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig und Werden, sodann im Ruhrthale aufwärts über Schwerte, bis Westwich und weiter nebst Zweigbahnen, ferner zur Deckung des Kaufpreises für die von der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn erworbene Eisenbahnstrecke von Viersen bis zur Landesgrenze bei Venlo, endlich zur Vervollständigung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen VI. Serie im Gesammtbetrage von 16,618,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 16,618,000 Thalern zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VI. Serie"

nach dem anliegenden Schema A. stempelfrei ausgefertigt in Apoints von 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, derart, daß die Apoints von 500 Thalern zum Gesammtbetrage von drei Millionen Thalern die Nummern 1. bis 6000., die Apoints von 200 Thalern zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thalern die Nummern 6001. bis 36,000., die Apoints von 100 Thalern zum Gesammtbetrage von 7,618,000 Thalern die Nummern 36,001. bis 112,180. erhalten.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Januar 1867.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von der Königlichen Eisenbahndirektion unterschrieben und von einem Beamten der Letzteren kontrasignirt.

Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden mit dem Faksimile der Direktion versehen und von einem Beamten derselben unterschrieben. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent — vier und einem halben Prozent — verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den älteren, zufolge der früheren Privilegien für die Bergisch-Märkische Bahn und deren einzelne Bahnstrecken, insbesondere für die Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer, sowie für die Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, für die im Eingange dieses Privilegiums angegebenen Zwecke mit Genehmigung des Staates eine weitere Anleihe in Prioritäts-Obligationen VI. Serie zu einem den Betrag der gegenwärtigen Anleihe nicht übersteigenden Gesammtbetrage, mit gleichem Vorzugsrechte bezüglich ihrer Verzinsung und Amortisation, zu machen.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zur Amortisation werden jährlich verwendet:

a) der

a) der Ueberschuß, welcher vom Ertrage der gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie der im Eingange dieses Privilegiums erwähnten neuen Bahnstrecken nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds, der Zinsen sämmtlicher für das Bergisch-Märkische Eisenbahn-Unternehmen emittirten, insbesondere auch der durch dieses Privilegium bewilligten Prioritäts-Obligationen, und nach Abzug der zur Amortisation der seither emittirten Anleihen nach Maaßgabe der bezüglichen Privilegien zu verwendenden Beträge übrig bleibt, bis zur Summe von 83,000 Thalern;

b) die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen.

Die Amortisation soll im Jahre 1873. aus dem vorstehend sub Littr. a. bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1872. beginnen.

Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige, sub Littr. b. bezeichnete Zinsenersparniß verwandt.

§. 5.

Die Amortisation der Obligationen erfolgt alljährlich durch Ankauf einer dem disponiblen Amortisationsfonds entsprechenden Anzahl von Stücken. Die letzteren werden mit einem Kassationsvermerk der Königlichen Eisenbahndirektion versehen, nebst den noch nicht verfallenen Zinskupons und den Talons alljährlich im Monat Juli in Gegenwart eines protokollirenden Notars vernichtet, und die Nummern der betreffenden Stücke werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zins-Kupons länger als sechs Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 7.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds beliebig zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nominalwerthes einzulösen.

§. 8.

Die gekündigten Prioritäts-Obligationen, welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

(Nr. 6503.)

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation Serie VI.

№ ....

Unterzeichnet von Herrn ....
....

Kontrasignirt von Herrn ....
....

Beigegeben:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1867—1876.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Schema A.

Prioritäts-Obligation VI. Serie

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VI. Serie.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 1867 bis 1876.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation VI. Serie

№ .... gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie I. № ......

Zins-Kupon

zu der

Prioritäts-Obligation VI. Serie № ......

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen .... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 6504.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 10. Oktober 1866. einige Aenderungen ihres Statuts beschlossen hat, wollen Wir hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, auf Grund der gefaßten Beschlüsse aufgestellten Statutnachtrag hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu den

Statuten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat in ihrer am 10. Oktober 1866. abgehaltenen Generalversammlung laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen gerichtlichen Protokolls die nachfolgenden Abänderungen der unter dem 17. August 1845. (Gesetz-Samml. S. 555.), 28. August 1849. (Gesetz-Samml. S. 353.) und 10. August 1860. (Gesetz-Samml. S. 412.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten beschlossen.

I.

Die im zweiten Satze des §. 16. enthaltene Bestimmung, welche wie folgt lautet:

Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

wird hiermit aufgehoben und beziehungsweise dahin abgeändert:

Sind die ausgefertigten Dividendenscheine eingelöst, so werden neue ausgegeben.

Den

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Dividendenscheinen soll ein Talon nach beigefügtem Muster beigegeben werden. Die Ausreichung der Dividendenscheine erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem als solchen sich legitimirenden Inhaber der Aktie vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine zum Depositorium desjenigen Gerichts gebracht, bei welchem die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat, und es ist Sache der streitenden Interessenten, die Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch im Rechtswege herbeizuführen.

II.

Der Schlußsatz des §. 59., welcher wie folgt lautet:

Es steht dem Ausschusse frei, dem jedesmaligen ersten Techniker der Gesellschaft, je für die Dauer der sonstigen dreijährigen Wahlperiode des Direktorii, Sitz und Stimme in dem letzteren einzuräumen.

wird hiermit aufgehoben und beziehungsweise dahin abgeändert:

Es steht dem Ausschusse frei, dem jedesmaligen ersten Techniker der Gesellschaft für die vertragsmäßige Dauer seines Amtes, jedoch nicht über zwölf Jahre, Sitz und Stimme im Direktorium einzuräumen.

Muster.

TALON

zu der

Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Dividendenscheine auf die Jahre ..... bis ....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Direktorio der Gesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

.............., den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).